

Satzung des Vereins für Menschen mit Behinderung im Kreis Böblingen e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für Menschen mit Behinderung im Kreis Böblingen e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Sindelfingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Nr. 1 AO und die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung, die durch die Behinderung einer besonderen Hilfe bedürfen.

Gemäß dem Leitbild des selbstbestimmten Menschen ist es Ziel des Vereins, Menschen mit Behinderungen in ihrem selbstbestimmten Leben zu fördern.

Dazu gehören insbesondere:

- Förderung des Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung sowie die Förderung des Informationsaustausches von Menschen mit Behinderung untereinander
- Förderung und Erweiterung von bestehenden schulischen Einrichtungen sowie Ermöglichung der Berufsausbildung und Schaffung von Werkstätten und Wohnheimen für Menschen mit Behinderung
- Unterrichtung der Öffentlichkeit über Probleme von Menschen mit Behinderung
- Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten und kirchlichen Organisationen, die den Aufgaben des Vereins förderlich sind.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Alle Tätigkeiten des Vereins werden ehrenamtlich erbracht.

Der Verein unterhält Einrichtungen oder kann sich an Einrichtungen beteiligen, die auf gemeinnützige Weise dem Vereinszweck dienen.

§3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag natürliche und

juristische Personen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mehrere Mitglieder einer Familie können eine Familienmitgliedschaft begründen. Diese umfasst mindestens einen Elternteil und diejenigen Abkömmlinge, die ohne eigenes Einkommen im Hausstand der Eltern leben.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen.

Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund durch den Vorstand zulässig und von diesem schriftlich zu begründen.

Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Dies ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§5 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- privaten Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträgen des Vereinsvermögens

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.

§6 Ausgaben

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer

§8 Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand sieben Tage vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorliegen. Dieser teilt die endgültige Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung mit.

2.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung einen Ehrenvorsitzenden als Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit und besondere Verdienste wählen.

Dieser hat das Recht, bei Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

Ebenfalls auf Antrag kann die Mitgliederversammlung als Anerkennung für langjährige Zugehörigkeit und Verdienste um den Verein Ehrenmitglieder wählen.

- Wahl des Rechnungsprüfers
- Festsetzung der Höhe des Beitrags
- Beratung des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung
- Beschluss über die Entlastung des Vorstands
- Beschluss von Satzungsänderungen
- Auflösen des Vereins und Verwendung des nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens

3.) Die Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterschrieben.

4.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins regelt sich nach Maßgabe des §11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Erschienenen zustehenden Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat ein eigenes Stimmrecht, dies gilt auch für mehrere Mitglieder aus einer Familie. Der Beitrag für mehrere Mitglieder aus der gleichen Familie ist ermäßigt. Im Falle einer Verhinderung kann das Stimmrecht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

Jedes bei der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied kann maximal ein weiteres, nicht anwesendes Mitglied mit dessen Stimmrecht vertreten.

§9 Vorstand

5.) Der Vorstand besteht aus:

- dem Ehrenvorsitzenden (falls ein solcher gewählt ist)
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Angestellte des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden. Bis zu einer Neuwahl führt der Vorstand die Geschäfte weiter.

Der Vorstand berät mindestens vierteljährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen, mindestens aber vier anwesend sind.

Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder für sich allein. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vorstand gibt sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

6.) Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung auf. Der Vorstand kann als Beirat Personen hinzuziehen, die von ihm mit Aufgaben betraut werden. Beiräte müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Sie haben das Recht in Vorstandssitzungen gehört zu werden.

§10 Rechnungsprüfer

Den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle der Buchhaltung und die Rechnungslegung des Vereins. Sie haben insbesondere zu prüfen, dass die Verwendung der Mittel des Vereins den Bestimmungen der Satzung entspricht. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands oder Angestellte des Vereins sein. Die Prüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist von den Rechnungsprüfern eine Niederschrift zu fertigen. Die Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu berufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung zu berufen, welche alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen. In beiden Fällen ist zur Annahme des gestellten Antrages eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft ausschließlich zur Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung zu übertragen.

§12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 24. Juli 2009 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 20. März 1969 in der Fassung vom 24. November 2007 und nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde am 15. Oktober 2009 im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen unter der Nr. 533 eingetragen.